Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2411**
16. Wahlperiode 17. 08. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2117 –

Einführung der Humusreproduktion und der Humusbilanzierung in das Dünge- und Bodenschutzrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein ausreichender Humusanteil in Böden ist der wesentliche Faktor, um die Bodenfunktionen zu gewährleisten und insbesondere eine hohe Bodenfruchtbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen aufrechtzuerhalten. Dies beruht darauf, dass der Humus für ein gutes Bodengefüge sorgt und die Wasserspeicherkapazität und die Erosionsstabilität der Böden erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Erträge landwirtschaftlicher Kulturen auf humusverarmten Böden im Jahresdurchschnitt bis zu 10 Prozent niedriger liegen als auf optimal humusversorgten Böden. Dabei können die Erträge in normalen Jahren durchaus vergleichbare Größenordnungen erreichen. Die Defizite treten in trockenen Jahren umso stärker hervor.

Daneben sind im Bodenhumus sehr große Mengen an Kohlenstoff gespeichert. Global gesehen ist der Boden ein größerer CO_2-Speicher als die Atmosphäre und die Gesamtheit der lebenden Organismen (Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen). Demnach kann eine Degradierung der Böden durch Humusabbau einen relevanten Beitrag zur Erhöhung der Kohlendioxid-Konzentration in der Atmosphäre und damit zum Klimawandel leisten. Umgekehrt könnte der Atmosphäre Kohlendioxid entzogen werden, wenn es gelingen würde, den Humusanteil der Böden, die als unterversorgt angesprochen werden können, global zu erhöhen.

Trotz dieser hohen Bedeutung standortspezifisch optimaler Humusgehalte in den Böden sind Aspekte der Humuserhaltung und der Humusreproduktion bisher nur begrenzt Teil der öffentlichen Umwelt- und Klimadiskussion. Auch in das nationale und europäische Agrar-, Abfall-, Dünge- und Bodenschutzrecht haben der Schutz der Böden vor Humusverlust bzw. eine klimaentlastende Humusreproduktion bisher nur unzureichenden Eingang gefunden. Auch bei den Strategien zur Abfallwirtschaft und zum Ressourcen- und Bodenschutz fehlt das Thema weitgehend.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. August 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie stuft die Bundesregierung die Humusversorgung deutscher Böden ein?

Flächendeckende Daten über den aktuellen Zustand der Humusversorgung landwirtschaftlich genutzter Böden liegen der Bundesregierung nicht vor. Informationen der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Braunschweig, weisen aber darauf hin, dass die standorttypischen Humusgehalte der Böden in einem Bereich zwischen 1 und 4 Prozent (Moorboden: 30 Prozent und höher) organischer Substanz liegen.

2. Auf wie hoch schätzt die Bundesregierung den Flächenanteil von Humusmangelstandorten?

Den Flächenanteil von Humusmangelstandorten in Deutschland schätzt die Bundesregierung eher gering ein.

3. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung einem standortgerecht ausreichenden und stabilen Humusgehalt in landwirtschaftlich, forstlich und agroforstlich genutzten Böden Deutschlands aus Sicht der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit bei?

Die Bedeutung des Humus liegt in der komplexen Verbesserung nahezu aller Bodeneigenschaften. Eine ausreichende Humusversorgung ackerbaulich genutzter Böden dient daher der langfristigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit. Humus beeinflusst wichtige ökologische Bodenfunktionen wie:

– die Speicherung von Nährstoffen und Wasser,
– das Filter- und Puffervermögen,
– die bodenbiologische Aktivität,
– die Stabilität des Bodengefüges (Aggregatstabilität, Luft- und Wasserhaushalt) sowie
– die Sicherung der Transport- sowie Austauschprozesse (Gas, Wasser, Stoff).

Die Erhaltung standort- und bewirtschaftungstypischer Humusgehalte ist deshalb ein wesentlicher Grundsatz der guten Landwirtschaftlichen Praxis. Optimale Humusgehalte leisten direkt, aber auch indirekt über die positive Wirkung auf die Pflanzenentwicklung und Bodenbedeckung, einen Beitrag zum Schutz des Bodens vor Schadverdichtungen und Erosion und damit zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

4. Welchen Einfluss erwartet die Bundesregierung auf die Humusversorgung der Böden infolge des Klimawandels?

Der Einfluss des Klimawandels auf den Humusgehalt der Böden in Deutschland kann nicht ausreichend zuverlässig quantifiziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass andere Faktoren als Klimaänderungen für die Humusgehalte grundsätzlich bedeutsamer sind. Hiervon ausgenommen sind Humusverluste durch Bodenabträge aufgrund von Erosion, insbesondere nach Schlagregenereignissen oder längeren Trockenperioden.

5. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Schutz der Böden vor Humusverlust aus Sicht des Klimaschutzes bei?

Mit dem Schutz der Böden vor Humusverlust geht ein Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und eine Minimierung der CO_2-Emissionen aus Böden einher. Mit dem Schutz vor Humusverlust wird ein wichtiger Beitrag zur Anpassungsfähigkeit der Bodennutzung und zur Reduzierung von Emissionen unterstützt.

6. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung einer denkbaren Humusaufbaustrategie für den Klimaschutz bei?

Die Bundesregierung plant im Rahmen ihrer Klimaschutzpolitik derzeit keine Humusaufbaustrategie. In jedem Falle wäre ein Humusaufbau, wenn überhaupt, nur ausgesprochen langsam zu erreichen und verbunden mit Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Bodenbewirtschaftung. Die Bundesregierung setzt auf die gegebenen gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz mit den Verpflichtungen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, den Boden gegebenenfalls zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

7. Sieht die Bundesregierung in einer Erhöhung des Humusanteils der Böden eine Möglichkeit, dem Anstieg der Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre zu begegnen, und wenn ja, welche Maßnahmen wären geeignet, diese Kohlenstofffixierungspotenziale zu nutzen?

Nein.

8. Hält die Bundesregierung es für möglich, den Faktor „gebundener Kohlenstoff im Boden“ in den Emissionshandel einzubeziehen?

Eine Einbeziehung des gebundenen Kohlenstoffs im Boden ist derzeit aufgrund des vorgegebenen Rechtsrahmens in Deutschland nicht möglich. EG-Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 2003/87/EG) und deutsches Recht (Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005) schließen Projekte zur Landnutzung vom Emissionshandel aus, obwohl solche Projekte entsprechend den Vereinbarungen von Marrakesch zum Kyoto-Protokoll möglich wären. Es ist derzeit wenig realistisch, den Rechtsrahmen bezüglich solcher Projekte kurzfristig zu ändern. Zu berücksichtigen ist, dass mit diesem Projekttyp keine praktischen Erfahrungen bestehen und aufwändige Erfassungen des Bodenkohlenstoffs erforderlich wären.

9. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Humusauf- bzw. -abbau für den Hochwasserschutz bei?

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Einzugsbereich von Gewässern kann eine Erhöhung des Humusgehalts zum Wasserrückhalt beitragen. Durch Maßnahmen zur bodenschonenden Flächenbewirtschaftung können Oberflächenabfluss und Zwischenabfluss vermindert werden, indem die Bodenstruktur verbessert, der Humusgehalt erhöht und dadurch einer Verschlämmung entgegengewirkt wird.

Diese Maßnahmen können insbesondere, in je nach Einzugsgebiet unterschiedlichem Umfang, eine begrenzte Reduzierung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen mit hoher Wiederkehrwahrscheinlichkeit bewirken.

10. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Bodenverdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen im Hinblick auf die Humusversorgung unserer Ackerböden bei?

Ein standortspezifisch optimaler Humusgehalt spielt für die Stabilität des Bodengefüges eine entscheidende Rolle. Die Erhaltung der organischen Substanz trägt damit auch zum Schutz der Böden vor Verdichtungen bei.

11. Wie bewertet die Bundesregierung den Anbau der verschiedenen nachwachsenden Rohstoffe im Hinblick auf den Erhalt eines standortgerecht ausreichenden Humusgehalts in landwirtschaftlichen Böden, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus dieser Bewertung?

Für den Anbau nachwachsender Rohstoffe gelten die gleichen rechtlichen Vorgaben wie für den Anbau von Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen. Sowohl die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, wie auch die Cross-Compliance-Vorgaben sind zu beachten. Vor dem Hintergrund der Erhaltung eines standortgerecht ausreichenden Bodenhumusgehalts ist deshalb nicht von Unterschieden zwischen dem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen und dem Anbau von Nahrungs- und Futterpflanzen auszugehen. Unabhängig von der späteren Verwertung der auf Ackerflächen angebauten Kulturen ist dafür Sorge zu tragen, dass ein standortgerecht ausreichender Humusgehalt erhalten wird.

12. Welche Kulturen und landwirtschaftlichen Produktionsverfahren sind aus Sicht der Bundesregierung im Hinblick auf den Schutz der Böden vor Humusverlust zu bevorzugen?

Die Humuswirkung der Hauptkulturarten ergibt sich aus Tabelle 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung:

Kennzahlen zur fruchtartspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humusbedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (kg Humuskohlenstoff) pro ha und Jahr

Hauptfruchtarten	
Zucker- und Futterrübe, einschließlich Samenträger	– 760
Kartoffeln und 1. Gruppe Gemüse/Gewürz- und Heilpflanzen*)	– 760
Silomais, Körnermais und 2. Gruppe Gemüse/Gewürz- u. Heilpflanzen*)	– 560
Getreide einschließlich Öl- und Faserpflanzen, Sonnenblumen sowie 3. Gruppe Gemüse/Gewürz- u. Heilpflanzen*)	– 280
Körnerleguminosen	160
Bedarfsfaktoren für Zucker- und Futterrüben, Getreide einschließlich Körnermais und Ölfrüchten ohne Koppelprodukte; bei den restlichen Fruchtarten ist die Humusersatzleistung der Koppelprodukte im Humusbedarf berücksichtigt.	
Mehrjähriges Feldfutter	
Ackergras, Leguminosen, Leguminosen-Gras-Gemenge, Vermehrung und 4. Gruppe Gemüse/Gewürz- u. Heilpflanzen*)	
– je Hauptnutzungsjahr	600
– im Ansaatjahr	
als Frühjahrsblanksaat	400
bei Gründeckfrucht	300
als Untersaat	200
als Sommerblanksaat	100

Zwischenfrüchte	
Winterzwischenfrüchte	120
Stoppelfrüchte	80
Untersaaten	200
Brache	
Selbstbegrünung – ab Herbst – ab Frühjahr des Brachejahres	 180 80
Gezielte Begrünung – ab Sommer der Brachlegung inkl. dem folgenden Brachejahr**) – ab Frühjahr des Brachejahres	 700 400

*) Gruppierung von Gemüse-, Duft-, Gewürz- und Heilpflanzen nach ihrer Humusbedürftigkeit:

Gruppe 1 Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Fingerhut, Gurke, Knollensellerie, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Stabtomate, Stangensellerie, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini, Zuckermelone;

Gruppe 2 Aubergine, Chicoree (Wurzel), Goldlack, Kamille, Knoblauch, Kohlrübe, Malve, Möhre, Meerrettich, Paprika, Pastinake, Ringelblume, Schöllkraut, Schwarzwurzel, Sonnenhut, Zuckermais;

Gruppe 3 Ackerschachtelhalm, Alant, Arzneifenchel, Baldrian, Bergarnika, Bergbohnenkraut, Bibernelle, Blattpetersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Brennnessel, Buschbohne, Drachenkopf, Dill, Dost, Eibisch, Eichblattsalat, Eisbergsalat, Endivie, Engelswurz, Estragon, Faserpflanzen, Feldsalat, Fenchel (großfrüchtig), Goldrute, Grünerbse, Grünkohl, Hopfen, Johanniskraut, Kohlrabi, Kopfsalat, Kornblume, Kümmel, Lollo, Liebstöckel, Majoran, Mangold, Mutterkraut, Nachtkerze, Ölfrüchte, Pfefferminze, Radicchio, Radies, Rettich, Romana, Rote Rübe, Salbei, Schafgarbe, Schnittlauch, Spinat, Spitzwegerich, Stangenbohne, Tabak, Thymian, Wurzelpetersilie, Zitronenmelisse, Zwiebel;

Gruppe 4 Bockshornklee, Schabziegerklee, Steinklee.

**) gilt auch für nachfolgende Jahre.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme die Kennzahlen regional anpassen.

13. Berücksichtigen die Potenzialabschätzungen für die Biomassenutzung, auf die sich die Bundesregierung in ihrer Arbeit im Bereich der Bioenergien bezieht, die notwendige Humusreproduktion auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, oder ist bei Realisierung dieser Potenziale von einem Verlust an Humus auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugehen?

Bei den Potenzialabschätzungen der Bundesregierung ist auch berücksichtigt, dass die notwendige Humusreproduktion erreicht wird. Dies kann durch die Fruchtfolgegestaltung, entsprechende Düngungsmaßnahmen, den Anbau von Zwischenfrüchten oder die Wahl bestimmter Anbausysteme wie z. B. Kurzumtriebsplantagen oder eine ganzjährige Bodenbedeckung mit der Belassung einer ausreichenden Menge an organischer Substanz, sichergestellt werden.

14. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um für eine ausreichende Humusversorgung der landwirtschaftlich genutzten Böden in Deutschland zu sorgen?

Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 schreibt vor, dass wesentliche Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Böden als natürliche Ressource sind. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere auch, dass der standorttypische Humusgehalt des Bodens erhalten wird.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bei der Umsetzung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik mit dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz vom 21. Juli 2004 und der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 26. Mai 2006, Vorschriften erlassen, die dem Schutz des Bodens dienen.

15. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um für eine ausreichende Humusversorgung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen Deutschlands zu sorgen?

Das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung enthalten bereits Vorschriften, die dem Erhalt der organischen Substanz im Boden dienen. Die Bundesregierung plant keine zusätzlichen Maßnahmen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung den VDLUFA-Standpunkt zur Humusbilanzierung?

Die Bundesregierung und der Bundesrat haben den VDLUFA-Standpunkt zur Humusbilanzierung beim Erlass der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung als Basis der entsprechenden Vorschriften anerkannt.

17. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, Vorschriften auf der Grundlage des VDLUFA-Standpunkts zur Humusbilanzierung in die Düngeverordnung aufzunehmen; und plant die Bundesregierung eine entsprechende Initiative?

Die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung enthält bereits Vorschriften, die dem Erhalt der organischen Substanz im Boden dienen. Bei zusätzlicher Aufnahme von Vorschriften in die Düngeverordnung wäre eine Doppelregelung nicht zu vermeiden. Die Bundesregierung plant daher keine diesbezügliche Initiative.

18. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, den Schutz der Böden vor Verlust an organischer Substanz ausdrücklich in die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes aufzunehmen, und plant die Bundesregierung eine entsprechende Initiative?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Schutz der Böden vor dem Verlust organischer Substanz im Bundes-Bodenschutzgesetz ausreichend geregelt wird. Es besteht ein erhebliches Eigeninteresse der Eigentümer am Erhalt ihrer Flächen in einem guten Zustand und der Land- und Forstwirte am Erhalt und der Verbesserung ihrer Produktionsgrundlage Boden. Deswegen kommt den Regeln über die gute fachliche Praxis, wie sie für die Landwirtschaft unter anderem in § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes verankert sind, und der Beratung eine wichtige Bedeutung zu. Das gilt auch für den Schutz vor einem Verlust an organischer Substanz (siehe hierzu § 17 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes). Mit dem Regelungsansatz über die gute fachliche Praxis können zugleich die Bemühungen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung um Entbürokratisierung angemessen berücksichtigt werden.

19. Hält die Bundesregierung die Cross-Compliance-Anforderungen der EU für die Humusbilanzierung bzw. das Humusmanagement sowie die Mindestgehalte an organischer Substanz auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Sinne der Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für ausreichend?

Ja.

20. Welche Forderungen erhebt die Bundesregierung für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Cross-Compliance-Anforderungen für die Humusbilanzierung auf EU-Ebene?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Forderungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 ausreichend konkret. Subsidiären Regelungen, die den jeweiligen Erfordernissen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen, wird der Vorzug gegeben. Forderungen zur Weiterentwicklung der Cross-Compliance-Anforderungen für die Humusbilanzierung auf EU-Ebene erhebt die Bundesregierung daher nicht.

21. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um die Initiative eines EU-Bodenschutzrechts zu unterstützen?

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2002 die Entwicklung einer Bodenschutzstrategie befürwortet, in der auch Vorschläge für die Fortschreibung bestehender bodenrelevanter EU-Regelungen gemacht werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) haben sich daraufhin u.a. mit nationalen Experten aktiv an der Entwicklung der EU-Bodenschutzstrategie beteiligt, um deren Vorlage der Rat und das Europäische Parlament gebeten haben.

Die Frage, ob im Rahmen der Strategie eine Boden-Rahmenrichtlinie ein sinnvolles und verhältnismäßiges Instrument wäre, ist bisher noch nicht abschließend geklärt.

Über die von der Generaldirektion Umwelt angekündigte Mitteilung zu einer EU-Bodenschutzstrategie und den angekündigten Vorschlag für eine Boden-Rahmenrichtlinie hat die EU-Kommission bisher nicht entschieden.

Da das Initiativrecht bei der EU-Kommission liegt, bleibt zunächst das weitere Vorgehen der EU-Kommission abzuwarten.

22. Wie fördert die Bundesregierung die Anwendungsforschung zur Aufklärung der Wechselwirkungen zwischen Humus, Umwelt, Klima, Energie und Ernährung?

Im seinem Rahmenprogramm „Forschung für die Nachhaltigkeit“ hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) den Förderschwerpunkt „Forschung für den Klimaschutz und Schutz vor Klimawirkungen“ eingerichtet. Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, neue Technologien, Verfahren und Strategien für einen nachhaltigen Klimaschutz zu erschließen. Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung wurde eine Vielzahl von Förderanträgen eingereicht. Sowohl im Teilbereich „Minderung der Treibhausgasemissionen“ als auch im Teilbereich „Anpassung an Klimatrends“ wurden Vorschläge zur Erforschung der Wechselwirkung zwischen Bodennutzung und Treibhausgasemissionen sowie zur Bodennutzung unter veränderten klimatischen Bedingungen vorgelegt.

Es ist mit einem Beginn positiv geprüfter Vorhaben in den nächsten Monaten zu rechnen.

Die Wirkungen des Waldumbaus auf Waldböden und ihren Humuskörper wurde im BMBF-Förderschwerpunkt „Zukunftsorientierte Waldwirtschaft (1998 bis 2003)“ an verschiedenenen Modellregionen Deutschlands wissenschaftlich untersucht. Die Ergebnisse dieser Forschung sind in der Synthese des Förderschwerpunkts „Ökologischer Waldumbau in Deutschland“ (Oekom-Verlag 2006, Hrsg. Prof. Dr. Peter Fritz) praxisgerecht veröffentlicht worden.

Die von BMELV finanzierten Ressortforschungseinrichtungen und die teilfinanzierten Leibniz-Institute, die im Geschäftsbereich des BMELV angesiedelt sind, decken den o. g. Themenbereich fachlich weitgehend ab. Hinzu kommen Forschungsvorhaben, die von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe gefördert werden. Der Themenkomplex erfordert die intensive Kooperation mehrerer Einrichtungen und verschiedener Fachdisziplinen.

23. Welche Unterstützung plant die Bundesregierung für den Erhalt und die umfassende Nutzung von Dauerfeldversuchen zu humuswirtschaftlichen Fragen?

Dauerfeldversuche sind eine wesentliche Quelle für Grundlagenwissen aus den Bereichen Bodenkunde, Bodennutzung, Pflanzenbau und Klimaänderungen. Mit ihrer Hilfe werden vielfältige Fragestellungen u. a. zum Vorkommen von Stoffen und zu Stoffflüssen, zum Ein- und Austrag von Schadstoffen, zur pflanzenbaulichen Verwertung von Nährstoffen, zur Erfassung der Wechselbeziehungen in Agrarökosystemen an unterschiedlichen Standorten untersucht. Die Zuständigkeit für die Durchführung und Finanzierung von Dauerfeldversuchen liegt bei den Ländern. In der letzten Zeit sind an verschiedenen Standorten Dauerfeldversuche aufgegeben worden. Eine Gruppe von Wissenschaftlern ist daher mit einer Initiative zum Erhalt und zur umfassenden Nutzung von Dauerfeldversuchen an die Bundesregierung herangetreten. Ob diese Initiative von der Bundesregierung unterstützt werden kann, wird derzeit geprüft.

24. Welche Schritte sind vorgesehen, um die Anforderungen an eine standort- und nutzungsgerechte Humusversorgung von Böden auch auf nicht landwirtschaftliche Bereiche auszudehnen?

Unnötig hohe Humusgehalte können in Folge des hohen Mineralisierungspotenzials vermeidbare Stickstoffausträge in die Hydro- und Atmosphäre verursachen. Laut VDLUFA-Standpunkt stellen sich bei unterschiedlicher Bewirtschaftung im Laufe der Zeit jeweils charakteristische und anschließend praktisch konstante Gehalte an Humus im Boden ein. Eine pauschale Erhöhung der Humusgehalte nicht landwirtschaftlich genutzter Böden hält die Bundesregierung aufgrund der damit möglicherweise verbundenen negativen Auswirkungen nicht für zielführend und plant daher keine diesbezüglichen Maßnahmen.

25. Welche Bedeutung kommt der getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung von Bioabfällen im Hinblick auf den Ausgleich von Humusbilanzdefiziten bzw. der Anhebung von Humusgehalten in mit Humus unterversorgten Böden in Zukunft zu?

Ein ausgeglichener Humushaushalt ist Grundvoraussetzung für die Bodenfruchtbarkeit und einen guten Ertrag. Der Einsatz von Komposten bietet eine gute Möglichkeit, den Humusgehalt der Böden zu stabilisieren oder zu verbessern sowie die biologische Aktivität zu fördern.

Mit dem Komposteinsatz werden zudem wertvolle Pflanzennährstoffe (z. B. Stickstoff und Phosphor) nutzbringend in den Nährstoffkreislauf zurückgeführt und somit natürliche Ressourcen geschont. Dies ist auch das Ergebnis des Workshops „Ökologisch sinnvolle Nutzung von Bioabfällen in der EU“, der auf Einladung von Deutschland, Österreich, Spanien und Portugal am 31. Mai und 1. Juni 2006 in Brüssel mit zahlreichen Vertretern weiterer Mitgliedstaaten und wichtigen Verbänden sowie Vertretern der Europäischen Kommission durchgeführt wurde. Ziel der Initiative war es, die Getrennterfassung von Bioabfällen und deren Einsatz als Bioabfallkompost oder Gärrückstand mit anderen Mitgliedstaaten zu diskutieren und möglichst zur EG-weiten Ausweitung der Getrennterfassung und stärkeren Verwertung von Bioabfällen beizutragen.

26. Welche zusätzlichen Anreize zur stofflichen Verwertung von Bioabfällen plant die Bundesregierung?

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe wird der Erhaltung des Humusgehalts oder der Verbesserung der Humusgehalte von Böden bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen Priorität eingeräumt.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört bereits heute zu den EG-Mitgliedstaaten mit der höchsten Erfassungsrate von Bioabfällen. Eine Steigerung dieser Quoten ist im regionalen Maßstab noch möglich. Die Bundesregierung wird sich daher auch weiterhin für eine verstärkte Verwertung von Bioabfällen einsetzen, soweit diese hohen Qualitätsanforderungen genügen.

Außerdem hat sich die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene bereits mehrfach für eine Intensivierung des Komposteinsatzes und der getrennten Erfassung von Bioabfällen ausgesprochen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333